

mann*) betrachten die Rückübersehung als Nachdruck, Wächter**) ist zweifelhaft.

Der §. 7. bietet Anlaß zur Mittheilung interessanter Entscheidungen über Plagiate; ebenso §. 13. über Urheberrecht juristischer Personen.

Die §§. 18—25., Entschädigung und Strafen, haben vielfach Entscheidungen hervorgerufen. Hierbei sind namentlich die Begriffe: Veranstaltung, Bestellung, Verbreitung, Gebrauchsgestattung, Fahrlässigkeit, eigennützige Absicht erörtert. Ebenso sind die Strafen eingehend behandelt.

Bei dem Verfahren gibt §. 30. dem Hrn. Verfasser leider Veranlassung zu einem recht geringschätzigen Urtheil über die Mitwirkung der Sachverständigen (§. 33): „Auch an das ersforderte Gutachten ist der Richter nicht gebunden. Er kann noch hinterher ein anderweitiges Gutachten von Solchen, welche gerade aus dem Studium der vorliegenden Fragen ihren Lebensberuf machen, einholen und schließlich gleichsam als Obmann über möglicherweise divergirende Gutachten von Sachverständigen entscheiden.“ Dieses Excerpt einer Entscheidung des R.D.H.G. begleitet der Hr. Verfasser mit dem Zusätze: „Es ist nach allem dem eigentlich gleichgültig: wie ein Sachverständigenverein irgend eine Frage beantwortet.“

Dieser und ähnlichen Anschauungen, wie der Hr. Verfasser sie auf S. 34 noch weiter ausführt, ist schon bei Berathung des Gesetzes durch den Bundes-Commissar, Hrn. Dr. Dambach mit Entschiedenheit entgegengetreten. In der Sitzung vom 12. Mai 1870 erwiderte der Bundes-Commissar auf den Vorschlag, die Sachverständigenvereine ganz fallen zu lassen: „Ich nehme keinen Anstand zu erklären, daß die Sachverständigenvereine mit der Nachdrucksgesetzgebung so innig verbunden sind, daß es die allergrößte Schädigung wäre, wenn Sie dieselben aus dem Gesetze hinauswürfen. Die

der Natur der Sache nach unvermeidlich ist; und die Herstellung des reproducirenden Werkes aus der — erlaubten oder unerlaubten — Uebersetzung, weil nicht die objective Identität des Werkes, auch nicht die Nachdruckqualität auszuschließen vermag.“

*) Urheberrecht, 1876, S. 219. Rückübersehung, sei es von einer autorisirten, sei es von einer nicht autorisirten Uebersetzung in die Sprache des Originals sind als Nachdruck des Originals zu bezeichnen. Es ist dabei für den objectiven Thatbestand des Vergehens nicht wesentlich, daß der Rücküberseher das Original gekannt und benutzt hat. Auch wenn Jemand ein französisches Buch übersezt, welches sich für ein Originalwerk ausgibt, in Wirklichkeit aber eine Uebersetzung aus dem Deutschen ist (wie etwa Louis Ulbach's: Famille de Thyrau), so ist die Rückübersehung ein Nachdruck des deutschen Originals, und es kommt nicht darauf an, ob die französische Uebersetzung autorisirt war, ob sie und ob das deutsche Original mit oder ohne Vorbehalt des Uebersetzungsrechtes erschienen sind. Alle diese Momente sind nur für die Zurechnung des Vergehens von Bedeutung. Der Thatbestand des Nachdrucks ist vorhanden, sobald eine Reproduktion des Werkes nach seinem wesentlichen Bestande ohne Genehmigung des Urhebers stattgefunden hat. Auf die Mittel, deren sich der Urheber des Nachdrucks bedient hat, kommt es für den objectiven Thatbestand der Rechtsverletzung nicht an.

**) Autorrecht S. 205. Eine andere Frage ist, ob Rückübersehung dem Nachdruck gleichzustellen ist, z. B. wenn die französische Uebersetzung eines deutschen Buches von einem Dritten ins Deutsche wieder übertragen wird. Daß hiermit kein Nachdruck gegen den Verfasser der französischen Uebersetzung begangen ist, versteht sich von selbst. Ebenso versteht sich, daß es ein Nachdruck gegen den Verfasser des deutschen Buches ist, wenn die Rückübersehung eine nur angebliche, in ihr aber in Wirklichkeit das deutsche Original, etwa mit unerheblichen Abweichungen, wiedergegeben vorliegt. Wie aber, wenn die Uebersetzung nicht ein Wiederabdruck des deutschen Originals ist, sondern eine neue Uebersetzung aus dem Französischen? Faßt man den Zweck des Nachdruckverbots ins Auge: dem Autor die vermögensrechtliche Nutzung seines Werkes zu sichern, so ist augenscheinlich, daß die Erreichung dieses Zweckes sehr gefährdet wäre, sollte jedem Dritten eine solche Rückübersehung zustehen. Damit wäre Raum für die Umgehung des Nachdruckverbots gelassen. Es müßte daher eine solche Rückübersehung, sofern sie wirklich jene Nutzung gefährdet, für Nachdruck erklärt werden.

Sachverständigenvereine bestehen in dem größten Theile von Norddeutschland*), in Preußen, Sachsen und Sachsen-Weimar. Sie haben sich überall da wirklich bewährt und die Gerichtshöfe sind mit Vorliebe auf die Gutachten der Sachverständigenvereine zurückgegangen. Wenn Sie die Zahl der Gutachten der Sachverständigenvereine vergleichen mit der Zahl der Erkenntnisse, so ist es eine ganz verschwindende Zahl von Fällen, in denen die Richter nicht den sachverständigen Gutachten gefolgt wären; das hätten sie nicht gethan, wenn die Gutachten nicht wirklich gut ausgefallen wären. Die Sachverständigenvereine haben stets danach gestrebt, ihre Competenz nicht zu erweitern, Rechtsfragen haben sie nie entschieden, und wenn also das Amendement Baehr namentlich im Auge hat die Beschränkung der Sachverständigenvereine auf technische Fragen, so ist das jetzt schon im vollsten Umfange aufrecht erhalten worden.“

Beim Abschnitt IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke sind die in Betracht kommenden, vermögensrechtlich sehr erheblichen Fragen ausführlich erörtert (S. 41—53). Das interessante Material zu dieser Materie findet sich schon bei Mandry in Bezug auf das bayerische Gesetz von 1865 (Urheberrecht S. 304—324) sehr umfangreich vor, nicht minder bei Dambach (S. 232—254). Wichtig sind die bei Kowalzig angezogenen ziemlich zahlreichen Entscheidungen. Ausführlicher noch hat Klostermann in seinem neuesten Werke (S. 174—185) diesen Abschnitt erörtert und zwar aus Anlaß des bekannten Prozesses der Deutschen Genossenschaft dramatischer Autoren und Componisten gegen den Unternehmer des Leipziger Stadttheaters wegen angeblich unbefugter Aufführung von 37 verschiedenen dramatischen und dramatisch-musikalischen Werken. Am vollständigsten ist diese Partie des Urheberrechts bei Wächter (Autorrecht S. 313—338) behandelt.

Wenn hiernach die unleugbaren Vorzüge des vorliegenden Werkes in umsichtiger Benutzung des vorhandenen Materials, in scharfer, höchst präciser Definition der einzelnen Begriffe in knappster Form, vor allem aber in der Anziehung aller seit dem Bestehen des Gesetzes ergangenen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes bestehen, so ist es um so auffallender, daß es dem Hrn. Verfasser begegnen konnte, den wunderlichen Druckfehler aus dem Bundesgesetzblatte in der Ueberschrift des ersten Abschnittes: I. Schriftstücke (statt Schriftwerke) nicht als Druckfehler zu kennzeichnen, sondern diese bei Berathung und Feststellung des Gesetzes nie in Frage gekommene Ueberschrift noch als Columnentitel bis auf S. 37 fortzuschleppen. Wie bereits mehrfach (Dambach, Endemann, Wächter) erörtert, liegt notorisch ein Druckfehler vor, über den die schwächliche Hinweisung auf diese Ueberschrift bei Kowalzig (S. 9) nicht forthat.

Wer trotzdem keinen Druckfehler, sondern Absicht in dieser Ueberschrift sieht, sei auf den Umstand verwiesen, daß gerade der Ausdruck Schriftwerke in der vorberathenden Commission von dem Vertreter der kgl. Akademie der Wissenschaften vorgeschlagen und ohne Widerspruch zu finden angenommen wurde, da Schriftwerke sowohl zur Bezeichnung von Manuscripten als von gedruckten Büchern dient.

Außerdem geht aus den Reichstagsverhandlungen hervor (Sitzung vom 13. Mai 1870), daß der Titel des ganzen Gesetzes anfangs lauten sollte: „... Urheberrecht an Schriftwerken“. Hiergegen bemerkte der Hr. Bundes-Commissar: „Es ist wirklich nicht ganz gleich, wie wir die Ueberschrift fassen; aber wenn sie lautet: »Urheberrecht an Schriftwerken«, so harmonirt sie nicht mit dem Inhalte. Wir haben nämlich den Inhalt geschieden in die Abschnitte: erstens von den Schriftwerken, zweitens von den Abbildungen,

*) Das Gesetz wurde bekanntlich nur für den Norddeutschen Bund berathen und festgestellt.